

## § 24. Besteuerung von Militärpersonen.

Bezüglich der Besteuerung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, ingleichen derjenigen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie bezüglich der Besteuerung der sonstigen Militärpersonen, welche dem deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine angehört haben, hat es bei den Vorschriften der Bundespräsidial-Verordnung vom 22. Dezember 1868 in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 28. März 1886, der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 8. März 1887 und des Königlich sächsischen Gesetzes vom 10. Februar 1888 zu bewenden.

Dasselbe gilt von den hinterlassenen Witwen und Waisen der in Absatz 1 genannten Militärpersonen.

## § 25. Befreiungen.

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind befreit:

1. der königlich sächsische Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus dem Staatseisenbahnbetriebe und der Landeslotterie;
2. das deutsche Reich hinsichtlich des Einkommens von dem Post- und Telegraphen-Betriebe;
3. milde Stiftungen und lediglich der Wohltätigkeit gewidmete Vereine, dafern sie im Gemeindebezirke weder mit Grundstücken ansässig sind, noch ein Gewerbe daselbst betreiben;
4. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen;
5. diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigt.

## § 26. Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird. Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zu Folge deren der Beitragspflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist.

Bermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert nichts an der einmal veranlagten Steuer.

## § 27. Feststellung des jährlichen Steuerbetrages.

Die Gemeinde-Einkommensteuer wird auf dem Wege des Zuschlags zur Staats-Einkommensteuer und nach denselben Klassen erhoben, welche für diese vorgeschrieben sind.

Diese für die einzelnen Klassen der Staatseinkommensteuer festgesetzten Steuersätze dienen als Normalsätze für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer.

Diese Steuersätze betragen: In Klasse

1 (von über 300 Mk. bis 400 Mk.)	$\frac{1}{2}$ Mk.
2 ( = = 400 = = 500 = )	1 =
3 ( = = 500 = = 600 = )	2 =
4 ( = = 600 = = 700 = )	3 =
5 ( = = 700 = = 800 = )	4 =
6 ( = = 800 = = 950 = )	6 =
7 ( = = 950 = = 1100 = )	8 =
8 ( = = 1100 = = 1250 = )	11 =
9 ( = = 1250 = = 1400 = )	14 =
10 ( = = 1400 = = 1600 = )	17 =
11 ( = = 1600 = = 1900 = )	22 =
12 ( = = 1900 = = 2200 = )	30 =
13 ( = = 2200 = = 2500 = )	38 =
14 ( = = 2500 = = 2800 = )	48 =
15 ( = = 2800 = = 3300 = )	59 =
16 ( = = 3300 = = 3800 = )	76 =
17 ( = = 3800 = = 4300 = )	94 =
18 ( = = 4300 = = 4800 = )	114 =
19 ( = = 4800 = = 5400 = )	136 =
20 ( = = 5400 = = 6300 = )	162 =
21 ( = = 6300 = = 7200 = )	189 =

116gehändert, f. Seite 416.

Bei allen weiteren Klassen beträgt die Steuer 3% desjenigen Einkommensbetrages, mit welchem die Klasse beginnt. Die Klassen steigen bis zu 12000 Mk. um je 1200 Mk., von da bis zu 30000 Mk. um je 2000 Mk., von da bis zu 60000 Mk. um je 3000 Mk., weiterhin um je 5000 Mk.

Nach Höhe des durch die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfs wird alljährlich durch Beschluß des Rates und der Stadtverordneten die Quote festgesetzt, welche für das betreffende Steuerjahr von den Normalsatzesätzen zu erheben ist.

## § 28. Verfahren bei der Einschätzung.

Die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen, welche zur Gemeindecinkommensteuer nach den nämlichen Grundsätzen herangezogen werden, wie zur Staats-Einkommensteuer, erfolgt durchgehends mit den nämlichen Beträgen, welche für sie bei ihrer Einschätzung zu der letzteren in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt werden.

Die Veranlagung aller anderen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich auf Grund der Vorschläge, welche eine aus 3 Ratsmitgliedern und 4 Stadtverordneten bestehende „gemischte Deputation“ (Steuer-Ausschuß) eröffnet, durch den Stadtrat nach den für die Staatseinkommensteuer bestehenden Vorschriften, vorbehaltlich der durch dieses Regulativ vorgesehenen Ausnahmen.

Eine Deklarationspflicht besteht für die besondere Einschätzung zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht. Vielmehr hat die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens